

Gutscheinordnung für die *BürgerBlüte*

1. Teilnahme am Gutscheinsystem

Der Verein Bürgergeld e.V. gibt Gutscheine mit dem Namen *BürgerBlüte* als regionales Zahlungsmittel heraus. Für Unternehmen und Gewerbetreibende, die *BürgerBlüten* als Zahlungsmittel annehmen, sowie für geförderte Organisationen ist die Mitgliedschaft im Verein Bürgergeld e.V. Voraussetzung für die Annahme von *BürgerBlüten*. Für alle anderen NutzerInnen der *BürgerBlüten* ist keine Mitgliedschaft erforderlich.

2. Ausgabe der Gutscheine

Der Erwerb von *BürgerBlüten* erfolgt durch Umtausch aus Euro. Für den Erwerb von *BürgerBlüten* ist keine Mitgliedschaft erforderlich.

3. Stückelung

BürgerBlüten werden in der Stückelung 1, 2, 5, 10 und 20 ausgegeben.

4. Umlauf-Impuls

Um die regionalen Wirtschaftskreisläufe zu fördern, soll die *BürgerBlüte* möglichst viel umlaufen, und nicht gehortet werden. Dem dient die Regelung, dass die *BürgerBlüte* nach 3 Monaten zur weiteren Gültigkeit mit einer Wertmarke in Höhe von 2 % des jeweiligen Gutscheinwertes aktualisiert werden muss. Diese 2 % werden für die Systemfinanzierung verwendet.

5. Regionalbeitrag

Für den Rücktausch der Gutscheine in Euro wird ein Regionalbeitrag in Höhe von 5 % erhoben. Davon werden 2 % zur Systemfinanzierung verwendet. 3 % gehen als Spende an die gemeinnützig orientierte Organisation, die beim Erwerb von *BürgerBlüten* in einer der Ausgabestellen vom jeweiligen Nutzer festgelegt wird; die gemeinnützig orientierte Initiative oder Organisation muss auch Mitglied des Bürgergeld e.V. sein. Die Auszahlung der Zuwendung an die Organisationen erfolgt in *BürgerBlüten*. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, findet sie halbjährlich statt.

6. Annahmevereinbarung

Bis zu einem Waren- bzw. Leistungswert von 50 € kann das Mitglied den Wert in voller Höhe mit *BürgerBlüten* bezahlen; bei einem Wert von 50 € bis 1000 € kann das Mitglied 30 % – mindestens aber 50 € –, bei einem Wert von über 1000 € mindestens 300 € mit *BürgerBlüten* bezahlen. Der Anbieter/Die Anbieterin nimmt *BürgerBlüten* mindestens in dieser Höhe zur Zahlung an.

7. Werbung

Die Rückseite der Gutscheine dient als Werbeträger für die Mitgliedsunternehmen. Die Einnahmen aus den Werberechten dienen der Systemfinanzierung.

8. Verfall

Bürgergeld e.V.

Ein Jahr nach Ablauf der letzten Quartalsmarke erlischt die Umtauschmöglichkeit endgültig.

8. Euro-Standard

Der Wert einer *BürgerBlüte* entspricht dem Wert eines Euro.

Sollte sich der Geldwert des Euro innerhalb eines Jahres gravierend (mehr als 5 %) verändern, so kann auf Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Verhältnis der *BürgerBlüte* zum Euro bzw. eine Abkoppelung vom Euro festgelegt werden, um innerhalb des Gutscheinsystems die Wertstabilität zu erhalten.